

**Motion Tinner-Wartau (24 Mitunterzeichnende):
«Blutleere Artikel im Sozialhilfegesetz**

Aufgrund von Kostenverlagerungen und neuer Zuständigkeiten reduzieren sich die Artikel 36 ff. auf die Finanzierung des Frauenhauses. Die Aufsicht über das Frauenhaus ist nicht geregelt. Ein solcher Umstand ist rund um Governance-Fragen nicht mehr zeitgemäss. Auch die Frage der Finanzierungszuständigkeit müsste im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden angegangen werden.

In diesem Sinn wäre folgende Änderung der Bestimmungen über die Aufsicht im Sozialhilfegesetz denkbar:

Zuständigkeit

Art. 37. ¹ Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Institutionen. Die politischen Gemeinden werden angehört.

² Das zuständige Departement:

- a) genehmigt Voranschlag und Betriebsrechnung;
- b) bestimmt das anrechenbare Kostgeld;
- c) legt das Verhältnis von Beitragsleistung zu anrechenbarem Betriebsaufwand fest;
- d) beaufsichtigt die anerkannten beitragsberechtigten Institutionen. Die Regierung regelt die Aufsicht durch Verordnung.**

³ Die Finanzkontrolle prüft die Betriebsrechnung.

Randtitel von Art. 38: Beteiligung der politischen Gemeinden **a) Umfang**

b) Verfahren

Art. 38b (neu). ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons teilt der politischen Gemeinde auf deren Verlangen die für die Berechnung des Beitragsanteils nach Art. 38 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses massgebenden Daten mit.**

² **Die politische Gemeinde kann in die der Berechnung zugrunde liegenden Abrechnungen Einsicht nehmen.**

Die Regierung wird eingeladen, im Sozialhilfegesetz die Bedeutung der Art. 36 ff. hinsichtlich der Aufgabenteilung zu überprüfen bzw. wenigstens die Aufsicht über das Frauenhaus zu regeln.»

26. Februar 2013

Tinner-Wartau

Ammann-Rüthi, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Britschgi-Diepoldsau, Bühler-Altstätten, Bühler-Schmerikon, Cozzio-St.Gallen, Damann-Gossau, Eggenberger-Rebstein, Forrer-Grabs, Göldi-Gommiswald, Götte-Tübach, Hartmann-Walenstadt, Hasler-Widnau, Jöhl-Amden, Rathsthal, Riederer-Pfäfers, Roth-Amden, Scheitlin-St.Gallen, Schöbi-Altstätten, Tanner-Sargans, Thoma-Andwil, Wehrli-Buchs, Wild-Neckertal, Zoller-Rapperswil-Jona